Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0090(COD)

4.8.2025

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse
(COM(2025)0173 – C10-0074/2025 – 2025/0090(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Emma Fourreau

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Ozean ist ein weltumspannendes Gemeingut der Menschheit und bedeckt etwa 70 % der Erdoberfläche. Zwei Drittel dieser Meeresfläche liegen außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Die Hohe See ist Heimat einer einzigartigen Meeresfauna und singulärer mariner Ökosysteme. Sie sind bedroht durch die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten, wie Überfischung, Schifffahrt, Umweltverschmutzung, mineralgewinnende Industrie und die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels. Außerdem sind sie eine Region, die von geopolitischem Wettbewerb geprägt ist. Der Schutz dieser Gebiete und eine Stärkung der Meerespolitik für die Hohe See sind daher unerlässliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Verlusts an der biologischen Vielfalt der Meere und des Klimawandels. Außerdem wird dadurch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Meerespopulationen auf lange Sicht sichergestellt, nicht zuletzt mit Blick auf das Fischereimanagement.

„Das Schiff hat die Küste erreicht“, kündigte die Botschafterin der Vereinten Nationen für Ozeane und Fragen des Seerechts am 3. März 2023 an. Im Jahr 2023 wurde das wegweisende Übereinkommen über die biologische Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (BBNJ, Biodiversity Beyond National Jurisdiction) angenommen. Es ist eine der größten Errungenschaften in der Meeresdiplomatie und ein Erfolg für den Multilateralismus. Vier Schlüsselbereiche werden darin behandelt: maringenetische Ressourcen, Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Kapazitätsaufbau und Weitergabe von Meerestechnologie. Angesichts der Fortschritte, die auf der Ozeankonferenz der Vereinten Nationen 2025 erzielt wurden, sollte das Übereinkommen bald ratifiziert werden.

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens in EU-Recht ist demnach begrüßenswert. Zweifellos ist eine rasche Umsetzung erforderlich, damit die EU ihren internationalen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nachkommt. Der Ansatz der Kommission, den Vorschlag auf eine strikte Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens zu beschränken, ist angemessen und sichert gleiche Wettbewerbsbedingungen. Außerdem steht der Vorschlag im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP). Das BBNJ-Übereinkommen unterwandert nicht die einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen und die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organe (IFB), einschließlich regionaler Fischereiorganisationen (RFO). Es fördert vielmehr die Kohärenz und Abstimmung mit diesen Instrumenten, Rahmen und Organen. Der Vorschlag zielt insbesondere auf eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Eine derartige Abstimmung auf EU-Ebene ist für die erfolgreiche Umsetzung der GFP entscheidend, auch um Verstöße gegen die GFP zu verhindern und einen kohärenten Ansatz zu gewährleisten.

Im vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme werden gezielte Änderungen zu Bestimmungen vorgeschlagen, die in den Zuständigkeitsbereich des Fischereiausschusses im Rahmen dieser Stellungnahme fallen. Sie sollen den Vorschlag in Bezug auf die folgenden Punkte stärker mit dem BBNJ-Übereinkommen in Einklang bringen:

- Artikel 8 Absatz 6 über die Allgemeinen Bestimmungen für Umweltprüfungen: Mit dem Entwurf einer Stellungnahme werden Änderungen eingeführt, um der in Artikel 29 Absatz 4 des BBNJ-Übereinkommens definierten Ausnahme besser Rechnung zu tragen. Sie

gilt für den Fall, dass für die geplante Tätigkeit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen anderer zuständiger IFB, einschließlich RFO, durchgeführt wurde. Während Artikel 8 Absatz 6 des Vorschlags so verstanden werden kann, dass diese Ausnahme unter allen Umständen anwendbar ist, legt das BBNJ-Übereinkommen Bedingungen fest, die erfüllt sein müssen.

• Artikel 17 Absatz 2 über den Inhalt der Vorschläge für Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente: Das BBNJ-Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsparteien mit den relevanten Interessenträgern zusammenarbeiten und sie konsultieren. Das Wort „zusammenarbeiten“ fehlt. Diese Ergänzung ist wichtig, auch in Bezug auf die Interessenträger im Fischereisektor.

• Artikel 18 zur Durchführung: Es werden fehlende Bestimmungen aus Artikel 25 des BBNJ-Übereinkommens ergänzt und Fälle klargestellt, in denen die Kommission neben den Mitgliedstaaten die EU in einigen IFB, insbesondere RFO, vertritt.

• Es wird ein Erwägungsgrund zu den allgemeinen Bestimmungen des BBNJ-Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit eingefügt, um darauf hinzuweisen, dass die EU im Rahmen des Übereinkommens verpflichtet ist, die Zusammenarbeit und Kohärenz mit der Arbeit der RFO und im Rahmen des regionalen Meeresübereinkommens in Anbetracht der Schlüsselrolle, die diese spielen, sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, einen gemeinsamen koordinierten Ansatz und Kooperationsmechanismen auszuarbeiten.

Nicht zuletzt soll das BBNJ-Übereinkommen rasch umgesetzt und angewandt werden. Angesichts der wiederholten Angriffe auf den Multilateralismus scheint es notwendig, dass die EU ihr starkes Engagement für das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen bekräftigt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss unterbreitet dem federführenden Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In der Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Der Europäische Pakt für die Meere“ werden Maßnahmen dargelegt, mit denen die rasche Ratifizierung, Umsetzung in Unionsrecht und Durchführung des BBNJ-Übereinkommens und eine nachhaltige Meerespolitik für die Hohe

See sichergestellt werden sollen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Union die Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens in Entwicklungsländern durch einen Beitrag über 40 Mio. EUR zum Globalen Meeresprogramm unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Da*** andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Rechtsrahmen bzw. weltweite, regionale, subregionale oder sektorale Organe einen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen geplanter, den nationalen Hoheitsbefugnissen oder der nationalen Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden, bieten, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, eine Vorprüfung (Screening) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dieser Richtlinie durchzuführen, ***wenn*** die in Artikel 29 Absatz 4 des BBNJ-Übereinkommens festgelegten Bedingungen ***vorliegen***. In diesen Fällen sollte der betreffende Mitgliedstaat sicherstellen, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus veröffentlicht wird.	(19) ***Wenn*** andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Rechtsrahmen bzw. weltweite, regionale, subregionale oder sektorale Organe einen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen geplanter, den nationalen Hoheitsbefugnissen oder der nationalen Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden, bieten, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, eine Vorprüfung (Screening) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dieser Richtlinie durchzuführen, ***sofern die Mitgliedstaaten, unter deren Hoheitsbefugnissen oder Kontrolle die geplante Tätigkeit steht, feststellen, dass*** die in Artikel 29 Absatz 4 des BBNJ-Übereinkommens festgelegten Bedingungen ***erfüllt sind***. In diesen Fällen sollte der betreffende Mitgliedstaat sicherstellen, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus veröffentlicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des BBNJ-Übereinkommens zusammen, indem sie unter anderem eine Stärkung und engere Zusammenarbeit bezüglich der einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen und mit den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen vorantreiben, wenn es darum geht, die Ziele des BBNJ-Übereinkommens zu erreichen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten daher ein gemeinsames koordiniertes Konzept und Mechanismen ausarbeiten, um Kohärenz mit der Arbeit innerhalb dieser Instrumente, Rahmen und Organe, z. B. in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) oder regionalen Meeresübereinkommen, sicherzustellen, auch in Bezug auf die Förderung von Maßnahmen, mit denen die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vertragsparteien im Rahmen von Teil III des BBNJ-Übereinkommens unterstützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Dieses Kapitel gilt nicht für geplante, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehende Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden und für die eine Vorprüfung	(6) Dieses Kapitel gilt nicht für geplante, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehende Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden und für die eine Vorprüfung

(Screening) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit den Anforderungen anderer einschlägiger internationaler Rechtsinstrumente oder -rahmen oder von zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen durchgeführt wurde***. Bei Tätigkeiten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung*** gemäß den Anforderungen anderer einschlägiger Rechtsinstrumente oder -rahmen oder von zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen ***durchgeführt wurde***, ***stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bedingungen des Artikels 29 Absatz 4 des BBNJ-Übereinkommens erfüllt sind.*** In solchen Fällen sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus veröffentlicht und die Tätigkeit überwacht wird.

(Screening) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit den Anforderungen anderer einschlägiger internationaler Rechtsinstrumente oder -rahmen oder von zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen durchgeführt wurde***, sofern die Mitgliedstaaten, unter deren Hoheitsbefugnissen oder Kontrolle die geplante Tätigkeit steht***, ***feststellen, dass die potenziellen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit oder Tätigkeitskategorie*** gemäß den Anforderungen anderer einschlägiger Rechtsinstrumente oder -rahmen oder von zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen ***bewertet wurde, und dass***

a) die für die geplante Tätigkeit bereits vorgenommene Prüfung der nach diesem Kapitel geforderten Prüfung gleichwertig ist und ihre Ergebnisse berücksichtigt werden oder

b) die bei Prüfung aufkommenden Regeln oder Normen der einschlägigen Rechtsinstrumente oder rechtlichen Rahmen oder der zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organe dazu gedacht sind, mögliche Auswirkungen soweit zu verhindern, zu verringern oder zu bewältigen, dass sie unterhalb des Schwellenwerts für Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß Artikel 30 des BBNJ-Übereinkommens bleiben, und diese eingehalten wurden. In solchen Fällen sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung über den BBNJ-Vermittlungsmechanismus veröffentlicht und die Tätigkeit überwacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Interessenträger***, einschließlich Staaten und weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe sowie der Zivilgesellschaft, der Wissenschaftsgemeinschaft, ***des Privatsektors***, ***indigener Völker*** und ***ortsansässiger*** Gemeinschaften***, werden gegebenenfalls zur Ausarbeitung der in diesem Kapitel genannten Vorschläge konsultiert***.	(2) ***Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Ausarbeitung von Vorschlägen entsprechend diesem Kapitel gegebenenfalls mit relevanten Interessenträgern***, einschließlich Staaten und weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe***,*** sowie der Zivilgesellschaft, der Wissenschaftsgemeinschaft, ***dem Privatsektor***, ***indigenen Völkern*** und ***ortsansässigen*** Gemeinschaften ***zusammen und konsultieren diese***.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Völkerrecht und zur Unterstützung der Ziele des Übereinkommens zusätzlich zu den nach Teil III des BBNJ-Übereinkommens angenommenen Maßnahmen strengere Maßnahmen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen und Schiffe oder in Bezug auf ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten annehmen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten fördern ***gegebenenfalls*** die Annahme von Maßnahmen innerhalb der einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie der zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe, deren Mitglied sie sind, zur Unterstützung der Durchführung der von der Konferenz der Vertragsparteien nach Teil III des BBNJ-Übereinkommens angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen.	(2) Die Mitgliedstaaten***, und gegebenenfalls die Kommission,*** fördern ***soweit erforderlich*** die Annahme von Maßnahmen innerhalb der einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie der zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe, deren Mitglied sie sind, zur Unterstützung der Durchführung der von der Konferenz der Vertragsparteien nach Teil III des BBNJ-Übereinkommens angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten legen jenen Drittländern, die berechtigt sind, Vertragsparteien des BBNJ-Übereinkommens zu werden, insbesondere denjenigen, deren Tätigkeiten in einem Gebiet erfolgen, das von einem gebietsbezogenen Managementinstrument einschließlich eines Meeresschutzgebiets erfasst ist, oder deren Schiffe oder Staatsangehörige in einem solchen Gebiet tätig sind, nahe, Maßnahmen zur Unterstützung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vertragsparteien zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebieten, die nach dem BBNJ-Übereinkommen eingerichtet wurden, zu ergreifen.

Or. en